

Baustellenverordnung

Die Informationen sind im Rahmen des Modellvorhabens GUSS „Existenzgründung gesund und sicher starten“ von der Handwerkskammer Wiesbaden zusammengestellt worden (Update Herbst 2006).

Das Modellvorhaben wurde im Rahmen des Modellprogramms zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gefördert und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) fachlich begleitet.

Peter Pech findet die Baustellenverordnung gut. Er geht jetzt davon aus, dass er sich um nichts mehr kümmern braucht, da dieses ja wohl Aufgabe des vom Bauherrn beauftragten Koordinators ist.



Gloria Glücklich hat auf Grund ihrer sicherheitstechnischen Qualifikation als SiGe-Koordinator ein weiteres Standbein für ihr Unternehmen gefunden. Auf Grund ihrer dreijährigen Berufserfahrung in der Objektplanung und -überwachung sowie ihrer Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit hat sie Kontakte zu Handwerkern und Bauherren, die sich sicher einmal auszahlen.



[Grundlagen und Ziele](#)

[Grundsätze der Baustellenverordnung](#)

[Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan \(SiGePlan\)](#)

[Geeignete Koordinatoren](#)

[Unterlage für spätere Arbeiten](#)

[Zuständige Behörden](#)

[Anlagen](#)

[Quellen](#)

[Weitere Informationen](#)



Baustellenverordnung

Grundlagen und Ziele

Die Baustellenverordnung (BaustellV) wurde auf Grundlage des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) im Juli 1998 von der Bundesregierung verabschiedet. Mit dieser Verordnung wurde die Richtlinie des Rates 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz umgesetzt.

Grundsätze der Baustellenverordnung

1. Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind die **Grundsätze des § 4 ArbSchG** zu **berücksichtigen**.
2. Bei Baustellen, deren Umfang voraussichtlich 500 Personentage überschreitet oder die Arbeiten länger als 30 Tage dauern und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig auf dieser Baustelle tätig werden, ist eine **Vorankündigung**, die auch auf der Baustelle auszuhängen ist, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle der **zuständigen Behörde** (z. B. Staatliche Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Gewerbeaufsichtsämter) zu **übermitteln**. Die Vorankündigung muss mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthalten (siehe auch Anlage 1 „Muster zur Vorankündigung des Bauvorhabens“).
3. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber beschäftigt sind, ist ein **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** zu **erstellen, wenn** eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder **besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV** durchgeführt werden.
4. Für Baustellen, auf denen **Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber** beschäftigt sind, ist ein **Koordinator** zu **bestellen**. Die Aufgaben des Koordinators ergeben sich aus § 3 Abs. 2 und 3 der BaustellV. Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig bestanden und besteht auch nach ArbSchG und Unfallverhütungsvorschriften für die Arbeitgeber die Pflicht, bei der Durchführung von Arbeitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten und Arbeitsschutzmaßnahmen abzustimmen.
5. Koordinierung im Sinne der BaustellV bedeutet, Informationen verständlich und verfügbar zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass die für die einzelnen Arbeiten vorzusehenden Arbeitsschutzmaßnahmen aufeinander abgestimmt werden.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan)

Anforderungen an Inhalt und Form von Sicherheits- und Gesundheitsplänen (SiGePlänen) werden in der RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGePlan“ konkretisiert. Inhaltliche Mindestanforderungen an einen SiGePlan nach RAB 31 Ziffer 3.2“ sind:

- Arbeitsabläufe (ermitteln und benennen der nach Gewerken gegliederten Arbeitsabläufe)
- Räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe (darstellen von möglichen Wechselwirkungen zwischen den nach Gewerken gegliederten Arbeitsabläufen)

Baustellenverordnung

- Gefährdungen (ermitteln und dokumentieren der gewerkübergreifenden Gefährdungen aus den relevanten gewerkbezogenen Gefährdungen)
- Maßnahmen (festlegen und dokumentieren der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der zuvor ermittelten gewerkübergreifenden Gefährdungen)
- Arbeitsschutzbestimmungen (Benennung der den ausgewählten Maßnahmen zugeordneten Arbeitsschutzbestimmungen).

Inhaltliche Empfehlungen

Es wird empfohlen, zusätzliche Elemente in den SiGe-Plan aufzunehmen:

- Gefährdungen Dritter
- Vorgesehene beauftragte Unternehmer (ggf. auch Subunternehmer)
- Mitgeltende Unterlagen (z. B. Leistungsverzeichnisse und Pläne)
- Ausschreibungstexte
- Termine
- Informations- und Arbeitsmaterialien zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Vorgeschriebene Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Kordinator	SiGePlan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage, jedoch besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Hinweis: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

Baustellenverordnung

Geeignete Koordinatoren

In der RAB 30 „Geeigneter Koordinator“ werden Aufgaben des Koordinators und daraus abgeleitete erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben beschrieben.

Koordinatoren müssen über berufliche Kenntnisse, arbeitsschutzfachliche Kenntnisse, spezielle Koordinatorenkenntnisse sowie eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung in Planung und/oder Ausführung verfügen.

Kenntnisse und Erfahrungen können durch Zeugnisse, Bescheinigungen und Referenzen nachgewiesen werden. Die Anlagen B und C der RAB 30 beschreiben Inhalte für die Vermittlung grundlegender arbeitsschutzfachlicher Kenntnisse sowie spezieller Koordinatorenkenntnisse.

Unterlage für spätere Arbeiten

Auch nach Fertigstellung eines Gebäudes kann es bei Wartungs-, Inspektions- oder Instandsetzungsarbeiten oder Arbeiten zur Verbesserung des Bauvorhabens zu unangenehmen Überraschungen für die Ausführende kommen. Mit der Zusammenstellung der Unterlage für spätere Arbeiten wird eine Voraussetzung geschaffen für die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung späterer Arbeiten und damit auch für eine langfristig wirtschaftliche Nutzung und Instandhaltung der baulichen Anlage.

RAB 32 beschreibt Anforderungen an Inhalt und Form einer Unterlage für spätere Arbeiten. Erforderlich sind Angaben zu

- dem jeweiligen Teil der Anlage (z. B. Dach, Fassade, Aufzüge),
- Art der Arbeit,
- Gefahren sowie
- den jeweils zugeordneten Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (z. B. sicherheitstechnische Einrichtungen, organisatorischen Maßnahmen),

die schriftlich zusammen zu stellen sind.

Baustellenverordnung

Zuständige Behörden zur Vorankündigung des Bauvorhabens

Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, z. B. Staatliche Ämter für Arbeitsschutz (und Sicherheitstechnik), Gewerbeaufsichtsämter sind auch für den Vollzug der Baustellenverordnung zuständig.

Anlage

Musteranschreiben zur Vorankündigung des Bauvorhabens

Quellen

1. BaustellV
2. Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)
3. ArbSchG

Weitere Informationen

www.BAuA.de unter „Branchenschwerpunkt Bauarbeiten und Baustellen“

Vorankündigung eines Bauvorhabens

(Nach § 2 (2) der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV)
vom 10. Juni 1998)

1. Art des Bauvorhabens und Ort der Baustelle:

Art:

Straße:

Ort:

2. Bauherr:

Name:

Anschrift/Straße:

Ort:

3. Anstelle des Bauherrn verantwortlicher Dritter: (wenn verantwortliche Bauleitung delegiert wird)

Name:

Anschrift/Straße:

Ort:

4. Koordinator: (nur erforderlich, wenn mehrere Arbeitgeber oder Unternehmer ohne Beschäftigte auf der Baustelle tätig werden)

Name:

Anschrift/Straße:

Ort:

5. Beginn der Bauarbeiten:

Datum:

6. Voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten:

Tage:

7. Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle:

Anzahl:

8. Voraussichtliche Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer auf der Baustelle:

Anzahl:

9. Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte:

Name:

Anschrift/Straße:

Ort:

Weitere Unternehmen auf Rückseite benennen!

Name:

Anschrift/Straße:

Ort:

Name:

Anschrift/Straße:

Ort:

Name:

Anschrift/Straße:

Ort:

Name:

Anschrift/Straße:

Ort:

Name:

Anschrift/Straße:

Ort:

Name:

Anschrift/Straße:

Ort:

Name:

Anschrift/Straße:

Ort:

Name:

Anschrift/Straße:

Ort:

Name:

Anschrift/Straße:

Ort:

(weitere Unternehmen gegebenenfalls in Anlage aufführen)

.....

(Ort/Datum)

.....

(Name)

.....

(Unterschrift
Bauherr oder verantwortlicher Dritter)

Verteiler dieser Vorankündigung:

- 1 x zuständige Behörde
- 1 x Baustellenaushang
- 1 x Bauherr